

Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Impressum

Herausgeberin

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Abteilung Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

Fachstelle Kinder- und Jugendförderung / Offene Ganztagschulen

Redaktion

Andreas Kreimer

Sven Kentrup

Stand: 15. April 2016

Inhalt:

Präambel	1	5. Betrieb und Verwaltung	25
I. Wer und was wird nach diesen Richtlinien gefördert?	2	5.1. Betriebskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen	25
II. Wie wird nach diesen Richtlinien gefördert?	4	5.2. Werbe- und Verwaltungskosten	25
III. Was wird gefördert?	6	6. Investive Förderung	26
1. Angebote in den Ferien	6	6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen in Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit	26
1.1. Ferienprogramme	6	6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder – und Jugendarbeit	27
1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien	7	6.3. Beschaffung von Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit	27
1.2.1. Offene Ganztagschule (OGS)	7	7. Modellprojekte und Sondermaßnahmen	29
1.2.2. sonstige Ganztagsbetreuungs-förderung (GTB)	8		
2. Reisen und Begegnungen	10		
2.1. Kurzfreizeiten	9		
2.2. Ferienfreizeiten	11		
2.2.1. Ferienfreizeiten - Sonderförderung	12		
2.3. Internationale Jugendbegegnungen	13		
2.4. Sadtranderholung und Ferienmaß-nahmen der Behindertenhilfe	14		
3. Offene und mobile Angebote	16		
3.1. Einrichtungen und Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit – Personalkosten	16		
3.2. Offene Kinder- und Jugend-veranstaltungen	18		
3.3. Kurse und Workshops	18		
3.4. Informationsmaterialien über die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	18		
4. Qualifizierung und Bildung	19		
4.1.1. Grundschulung „Gruppenleitung“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit	19		
4.1.2. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder – und Jugendarbeit	22		
4.2. Jugendbildung	23		

Präambel

Die Stadt Münster und die freien Träger engagieren sich gemeinsam für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Junge Menschen haben ein "Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" – so formuliert im Kinder- und Jugendhilfegesetz

(Sozialgesetzbuch, Buch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kurzbezeichnung folgend KJHG oder SGB VIII; hier: §1, Abs.1).

Aus dem KJHG ergeben sich auch die wesentlichen, gesetzlich verankerten Eckpunkte unserer Arbeit:

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen." (KJHG § 11, Abs. 1)

Das heißt: Die von jungen Menschen weitgehend mitgestaltete Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Sie erleichtert den Jugendlichen, eine eigenverantwortliche Persönlichkeit zu entwickeln und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder - und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen.

Die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen stehen im Mittelpunkt unseres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Denn zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift die Fragen, Anliegen und Probleme der jungen Menschen auf – und ebenso ihre Hoffnungen. Sie knüpft an der konkreten Lebenssituation von Jungen, Mädchen, jungen Frauen und Männern an. Ihre Lebenszusammenhänge vor Ort und ihre Wahrnehmung dieser Wirklichkeiten sind die Ausgangspunkte einer **lebensweltorientierten** Arbeit.

Nur offen und flexibel gestaltete Angebote können diese Anforderungen erfüllen.

Werden Kinder oder Jugendliche wegen ihrer Herkunft, ihres sozialen Umfelds, ihres Werdegangs, ihrer gesundheitlichen Situation oder ihrer Behinderung benachteiligt, so sind integrative Angebote der Kinder - und Jugendarbeit gefordert.

Als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe fördert die Stadt Münster die freien Träger und stärkt die verschiedenen Formen der Selbsthilfe (vgl. KJHG § 4, Abs. 3).

Angebote für junge Menschen müssen bedarfsorientiert und sozialraumbezogen sein. Diese Anforderungen erfüllen sie am effektivsten, wenn:

- die Zielgruppen sich an Entwicklung, Planung und Durchführung beteiligen und
- die Leistungsanbieter der Kinder - und Jugendhilfe vor Ort miteinander kooperieren.

Die hier vorliegenden Richtlinien¹ wurden am 06.07.2004 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster beschlossen und traten am 01.01.2005 in Kraft. Die am 21.02.2007 (Ferienbetreuung; Pkt. 1.2) und 28.03.2007 (Personalkostenförderung; Pkt. 3.1) und am 01.02.2012 (Vorl. 0817/2011) beschlossenen Änderungen sind enthalten.

Die Richtlinien sind Grundlage für die materielle Unterstützung der freien Träger der Kinder - und Jugendarbeit durch die Stadt Münster. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien möchte damit allen engagierten Kräften Verbindlichkeit gewährleisten, ihnen eine sichere Planung ermöglichen und ihre Weiterentwicklung unterstützen. Die Richtlinien treten in dieser aktualisierten Version, nach erfolgtem Beschluss des Ausschusses am 20.04.2016 (Vorl. V/0051/2016), am 15.04.2016 in Kraft.

¹ Die korrekte ausführliche Bezeichnung lautet "Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder - und Jugendarbeit freier Träger". Zwecks besserer Lesbarkeit werden sie im gesamten Text als "Richtlinie" bezeichnet.

I. Wer und was wird nach diesen Richtlinien gefördert?

Das KJHG fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, die Entwicklung junger Menschen durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, fördert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auch freie Träger, die überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

“Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe...”. (KJHG § 11, Abs. 2)

Die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe bei der "Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur" bildet hierbei die Grundlage für eine partnerschaftliche Kooperation (vgl. KJHG § 4, Abs.1).

Grundsätzlich sind alle Angebote förderbar, die den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Aber:

“Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (...) voraus”. (KJHG § 74)

Wenn ein freier Träger langfristig in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten will, wird empfohlen, sich durch den Ausschuss für Kinder-, Jugendliche und Familien als freier Träger gemäß KJHG anerkennen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Träger:

- “im Sinne von § 1 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.” (KJHG § 75)

Diese Richtlinien beschreiben die Förderung von:

- Angeboten in den Ferien,
- Reisen und Begegnungen,
- offenen und mobilen Angeboten,
- Jugendbildung,
- Betrieb und Verwaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Investitionen für Baumaßnahmen und Ausstattungen,
- Modellprojekten und Sondermaßnahmen sowie
- Aus- und Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie zur Durchführung dieser Schwerpunkte qualifizieren.

Die kommunale Förderung ist so gestaltet, dass nur solche Träger, Einrichtungen und Angebote gefördert werden, die sicherstellen, dass

- die sozialen, politischen und kommunikativen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.
- junge Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt werden.

Unbedingt sind in Ausführung der Regelungen des § 8a SGB VIII folgende Vorgaben zu beachten:

Träger von Einrichtungen und Diensten für Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem in § 72 a SGB VIII aufgeführten Katalog verurteilt worden ist. Dies ist durch den Träger sicherzustellen; die Überprüfung der persönlichen Eignung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses soll bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (fünf Jahre) erfolgen. Bezüglich hauptamtlichen Personals ist die regelmäßige Vorlage des Führungszeugnisses zwingend und zuschussrelevant!

Ebenfalls sind die grundsätzlichen Regelungen des im Jahre 2012 in Kraft tretenden Bundeskinder-schutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten; dazu wird den Empfängern von Leistungen nach diesen Richtlinien zur Pflicht gemacht, sich regelmäßig über den neuesten Stand der Gesetzgebung zu informieren. Gesetzesänderungen wirken sich selbstverständlich auch unmittelbar auf die vorgenannten Bedingungen aus, ohne dass es einer Richtlinienänderung bedarf.

Grundsätzlich werden gefördert:

- Angebote für Menschen die mindestens 6 und noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Münster haben. Für die 18- bis 26-jährigen gilt dies allerdings nur, wenn sie nicht erwerbstätig sind.
- Träger, deren Angebote und Maßnahmen sich an den o.g. Zielen orientieren und sich entsprechender Arbeitsmethoden bedienen.
- Träger, die Eigenanteile erbringen. Gelten Ausnahmen, so gehen diese aus den nachfolgenden Erläuterungen der Förderbereiche hervor.

Grundsätzlich werden **nicht** gefördert:

- Angebote für Einzelpersonen,
- Angebote von auswärtigen Trägern und von kommerziellen Unternehmen,
- Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich, sportlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen.
- Angebote und Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (vgl. Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW zur "offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 12.2.03), soweit es sich nicht um Ferienbetreuungsmaßnahmen handelt (dazu s. Pkt. III 1.2. der Richtlinien)

Zudem gelten folgende Bedingungen:

- Die Träger sind verpflichtet, vorrangig Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.
- Bewilligte Zuschüsse können nur gezahlt werden, solange der Rat der Stadt Münster entsprechende Mittel bereitstellt.
- Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Wie wird nach diesen Richtlinien gefördert?

Wie sind Zuschüsse zu beantragen:

- Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Zur Vereinfachung sind für die meisten Förderbereiche Formblätter vorbereitet.
- **Die Antragsfristen sind einzuhalten**, da verspätet eingereichte oder eingegangene Anträge abgelehnt werden müssen. (JEDER Antrag ist VOR Beginn der Maßnahme zu stellen. Weitere Fristen finden sich weiter unten in den Ausführungen zu den einzelnen Förderbereichen zu finden.)
- Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird erst entschieden, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden (z. B. Teilnahmelisten, Programme etc.). Liegen diese maximal 4 Wochen nach der Maßnahme nicht vor, so kann ein Antrag nicht mehr bewilligt werden.
- Sollen die Zuschüsse schon vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden, muss der Antrag ca. 3 Wochen vor der Maßnahme mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.
- Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden. Soll dieser verändert werden, so muss das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab zustimmen. Bei nicht genehmigter Umwidmung kann ein Zuschuss zurückgefordert werden.
- Teilnehmende haben keinen persönlichen Anspruch, sich städtische Zuschüsse vom antragstellenden Träger auszahlen zu lassen. So kann der Träger für alle Teilnehmenden gleiche Zuschüsse beantragen, diese jedoch nach sozialen Kriterien umschichten.
- Privatkonten werden nicht akzeptiert. Die Zuschüsse werden ausschließlich auf Konten von "juristischen Personen" wie Vereinen, Verbänden etc., überwiesen.
- Bei Antragstellung werden damit die geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Münster anerkannt.

Jeder Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Träger, geplanter Zweck, Ort, Zeitpunkt, Dauer,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Kosten und Finanzierung der gesamten Maßnahme.

Vordrucke sind beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und über das Internet zu erhalten. Stets erforderlich sind in den Teilnahmelisten die Angaben über:

- Name, Vorname, Straße, Wohnort,
- Geburtsdatum, Altersstufe, Beruf, Geschlecht, Nationalität
- und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ebenfalls die Unterschrift der Teilnehmenden.

Wie die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen ist:

- Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid gesandt, oder sind über das Internet zu bekommen. Wird die Bewilligung angenommen, so besteht die Verpflichtung, den Verwendungsnachweis bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, bzw. spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird.
- Kann die Friste aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist dies unbedingt vor Fristende abzustimmen. Andernfalls können die Gelder nicht ausgezahlt werden. Bereits gezahlte Zuschüsse sind zurückzufordern. Auch die Förderung zukünftiger Angebote wäre betroffen, solange die Rückzahlung nicht erfolgt ist.
- Dem Verwendungsnachweis sind stets die Originalbelege beizufügen; Kopien oder Durchschriften werden nicht anerkannt. Die Belege müssen Datum, Zweck und Aussteller eindeutig benennen. Ausnahmen hiervon sind ggf. in den einzelnen nachfolgend aufgeführten Förderbereichen zu finden.
- Nach der Prüfung werden die Unterlagen zusammen mit einer Durchschrift des geprüften Verwendungsnachweises zurückgesandt.
- Alle Belege sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Belege über bauliche Maßnahmen sind zu verwahren, solange die "Zweckbestimmung" – also z. B. ein Jugendzentrum – besteht, maximal jedoch 30 Jahre lang.

III. Was wird gefördert?

	1. Angebote in den Ferien
	1.1. Ferienprogramme
Was gehört dazu?	mehrtägige, offene, zentrale und dezentrale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet, insbesondere Kinder - und Jugendwochen, sowie Spiel- und Sportangebote für junge Menschen während der Schulferien
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Welche Kosten werden anerkannt?	Es können <u>formlos</u> Zuschüsse für folgende Sachbereiche beantragt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mieten für Räume und Plätze ▪ Gebühren, Versicherungen (GEMA, Haftpflicht usw.) ▪ Sachpreise, Pokale, Urkunden ▪ Verbrauchsmaterialien für Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen ▪ Informationsmaterial, Plakate, Handzettel, Programmhefte (Öffentlichkeitsarbeit) ▪ Transportkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder ▪ Honorare für Musikgruppen, Referentinnen und Referenten, nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; für Betreuungskräfte werden nur Honorare bis 12,50 €/Stunde anerkannt ▪ Leihgebühren für Film, Video, Beschallungsanlagen Verpflegungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Anschaffungen (Inventar) können nicht gefördert werden.
Wie und wie hoch wird gefördert?	Die Förderung richtet sich nach dem beantragten Volumen. Sie beträgt bis zu 65 % der anererkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 1.250,00 €
Was ist zu beachten?	Der <u>Antrag</u> ist spätestens 6 Wochen - bei Osterferien 3 Wochen - vor Beginn der jeweiligen Ferien formlos mit Programm- und Terminübersicht, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bewilligt werden. Die <u>Abrechnung (Verwendungsnachweis)</u> muss auf dem entsprechenden Vordruck spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme vorliegen. Diese Förderung kann <u>nicht</u> mit anderen Förderungen dieser Richtlinien kombiniert werden. Gefördert werden <u>ausschließlich</u> mehrtägige zusammenhängende Veranstaltungen, zu denen offen eingeladen wird. Tagesfahrten sollen in einem angemessenen Verhältnis von Fahrt- und Aufenthaltszeit am Zielort stehen. Daher werden Tagesfahrten nur dann gefördert, wenn das Fahrtziel innerhalb

	des Landes Nordrhein-Westfalen, oder in den direkt angrenzenden Bundesländern und EU-Staaten, liegt.
	1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien
Was gehört dazu?	die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien inkl. Verpflegung und Programm
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Der öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Münster
Wer kann teilnehmen?	Grundschul Kinder, die Grundschulen in Münster besuchen
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Für die Leitungskräfte ist eine pädagogische Grundqualifikation notwendig. Pro Gruppe (s.u.) sind mindestens 2 Betreuungskräfte einzusetzen.
Was ist <i>grundsätzlich</i> zu beachten?	<p>15 bis 20 Kinder pro Gruppe sollen an 5 Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) mindestens 7 Stunden (ca. von 8.00 bis 16.00 Uhr) täglich betreut werden. Das Programm muss auch ihre Verpflegung gewährleisten.</p> <p>Die Räumlichkeiten sollten in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen. Dort, wo diese nicht zur Verfügung stehen, sind die Räumlichkeiten der offenen Ganztagschulen zu nutzen.</p> <p>Die Programmgestaltung kann programmatische Schwerpunkte umfassen, ist jedoch vielfältig zu gestalten.</p> <p>Die Verpflegung soll angemessen und ausgewogen sein.</p> <p>Als Anbieter für die Ganztagsbetreuungsangebote sollen Träger und Institutionen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten gewonnen werden.</p> <p>Die Einhaltung der formulierten Standards ist für eine Veröffentlichung in einer Gesamtübersicht und für die Inanspruchnahme der Zuschüsse Bedingung.</p> <p>Die Nichteinhaltung der nachstehend genannten Fristen kann zur Zuschussversagung bzw. Rückforderung des Zuschusses führen.</p>
Anmeldeverfahren für Kinder	Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten melden ihr Kind direkt beim Anbieter ihrer Wahl an. Anmeldeschluss ist jeweils sechs Wochen vor Ferienbeginn, bzw. verkürzt auf vier Wochen vor Herbstferienbeginn. Die Eltern erhalten von den jeweiligen Anbietern eine Anmeldebestätigung.
Antragsfristen für Träger	Die Träger der Maßnahmen beantragen die Förderung spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.
Verwendungsnachweise	Kostenaufstellungen –ohne Belege-, Teilnahmelisten und ggf. Anmeldeformulare (s.u.) sind als <u>Verwendungsnachweis</u> unter <u>Benutzung der speziellen Vordrucke</u> spätestens 4 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Ferien vorzulegen

<p>Teilnahme von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<p>1.2.1. Offene Ganztagschule (OGS) - <u>Ferienbetreuung</u></p> <p>Besondere Regelungen der bzgl. Kindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind</p>
<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<p>Die Förderung beträgt 90 € pro Kind und (5-Tage) –Woche. Bei der Antragstellung ist anzugeben, wie viel (OGS-) -Kinder voraussichtlich an der Maßnahme teilnehmen werden. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Angaben vor Beginn der jeweiligen Ferien.</p> <p>Sollten <u>zusätzlich</u> (OGS-)-Kinder an der Maßnahme teilnehmen, wird der entsprechende Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachgezahlt.</p> <p>Rückforderungen werden vorgenommen, wenn mehr als 5 Kinder je Maßnahme trotz Anmeldung nicht erschienen sind, bzw. die Abmeldung kurzfristig erfolgte. Als Maßnahme gilt ein räumlich und zeitlich zusammenhängender Standort. Eine Abmeldung gilt als kurzfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oster- und Sommerferien, vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, b) Herbstferien, zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn. <p>Rückforderungen bezgl. der ersten fünf Kinder (a und b) werden erst ab der 2. Fehlwoche vorgenommen, bzgl. weiterer kurzfristig abgemeldeter, bzw. nicht erschienener Kinder vollständig.</p> <p>Ebenfalls werden gezahlte Zuschüsse für Kinder vollständig zurückgefordert, die nicht zur Nachmittagsbetreuung an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind, die fristgerecht abgemeldet wurden, oder deren Plätze durch andere (nachrückende) Kinder belegt werden konnten.</p> <p>Die Vorlage einer detaillierten Teilnahmeliste ist notwendig; ebenso ggf. die Anmeldeformulare der nicht erschienenen (s. o.) Kinder.</p>
<p>Welche Kosten werden anerkannt?</p>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge etc.).</p> <p>Keine Zubringerkosten, keine Kosten für Verpflegung, Getränke, Snacks, u. s. w., keine Investitionskosten und Renovierungen, sowie keine Kosten, die durch andere</p>

	<p>Positionen dieser Richtlinien gefördert werden können. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „GTB“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evtl. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „OGS“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „GTB“) verteilt.</p> <p>10% des Gesamtzuschusses können durch pauschale Verwaltungs-/Overheadkosten – ohne Einzelaufstellung - abgedeckt werden.</p>
Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?	<p>Jedes an einer Offenen Ganztagschule zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit angemeldete Kind („OGS“-Kind) hat einen Anspruch auf Betreuung für 6 Ferienwochen in den Herbst-, Oster- oder Sommerferien je Schuljahr. Der Termin, die Aufteilung der 6 Wochen und der Anbieter können in den genannten Ferien frei gewählt werden. Informationen über alle Angebote werden rechtzeitig herausgegeben.</p> <p>Sollten bei erfolgten Anmeldungen evtl. <u>Abmeldungen</u> (weil das Angebot des Trägers doch nicht in Anspruch genommen wird) <u>später</u> als 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorgenommen werden, bzw. das Kind das Angebot gar nicht in Anspruch nehmen, werden die entsprechenden Wochen vom 6-Wochen-Anspruch abgezogen.</p>
	<p>1.2.2. Sonstige <u>Ferien-Ganztagsbetreuungsförderung (GTB)</u> für Grundschulkinder, die NICHT zur Nachmittagsbetreuung in einer Off. Ganztagschule angemeldet sind</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Die Förderung beträgt 20 € pro Kind und (5-Tage) –Woche.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnahmelisten. Bei der Antragstellung (s.o.) ist anzugeben, ob Plätze für Grundschulkinder, die NICHT zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind bzw. die (als „OGS-Kinder“) den oben genannten 6-Wochen-Anspruch bereits „verbraucht“ haben zur Verfügung gestellt werden.</p>
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, auch Kosten für <u>Verpflegung, Getränke, Snacks</u>, u. s. w.). Keine Zubringerkosten. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „OGTS“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evtl. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „GTB“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „OGTS“) verteilt.</p> <p>Es sind bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einnahmen durch Elternbeiträge anzugeben.</p> <p>Elternbeiträge über 75 € pro (5-Tage) -Woche/Kind (ohne Anteile für Verpflegung) führen zur Zuschussversagung.</p>
Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?	<p>Eine Anspruchsbegrenzung gibt es bei der „GTB“ nicht</p>

	2. Reisen und Begegnungen															
	2.1. Kurzfreizeiten															
Was gehört dazu?	Kurzfreizeiten für Kinder- und Jugendgruppen außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes, z. B. an Wochenenden															
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster															
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind 															
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.															
Wie und wie hoch wird gefördert?	Bei Kurzfreizeiten mit Zuschuss für TN und Begleitung <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>1 Übernachtung</td> <td>6,00</td> <td>€</td> <td>pro</td> <td>Person</td> </tr> <tr> <td>2 Übernachtungen</td> <td>9,00</td> <td>€</td> <td>pro</td> <td>Person</td> </tr> <tr> <td>3 Übernachtungen</td> <td colspan="4">12,00 € pro Person.</td> </tr> </table>	1 Übernachtung	6,00	€	pro	Person	2 Übernachtungen	9,00	€	pro	Person	3 Übernachtungen	12,00 € pro Person.			
1 Übernachtung	6,00	€	pro	Person												
2 Übernachtungen	9,00	€	pro	Person												
3 Übernachtungen	12,00 € pro Person.															
Was ist zu beachten?	<p>Pro Gruppe müssen <u>mindestens 5 Personen</u> teilnehmen und 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird 1 Betreuung anerkannt; danach jeweils <u>1 Betreuung pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Der <u>Antrag</u> ist mit Kurzprogramm und Teilnahmeliste vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.</p> <p>Für die <u>Abrechnung</u> wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Freizeit der Verwendungsnachweis mit einem Beleg über die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots benötigt.</p> <p><u>Sonderregelung:</u></p> <p>Für eine Kurzfreizeit kombiniert mit kurzen Bildungseinheiten, können zusätzliche Mittel über die Förderposition " Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- u. Jugendarbeit" (Pos. 4.1.2. dieser Richtlinien) beantragt werden, wenn mindestens 8 Personen nach den Kriterien der Förderposition 4.1. daran teilnehmen.</p> <p>Die Fördermöglichkeit innerhalb einer Kurzfreizeit beschränkt sich auf einen sog. "Einzelvortrag" (mind. 3 "Unterrichtsstunden" à 45 Min.; Zuschuss 4,00 € je teilnehmender Person)</p> <p>Es ist zu beachten:</p> <p>Es muss der entsprechende Antrag (Formular) gestellt werden.</p>															

	Die Kosten des Einzelvortrags (z.B. Honorar, Material) sind <u>separat</u> nachzuweisen. Die zu tragende <u>Eigenleistung</u> (15 % des Zuschusses) ist zu berücksichtigen.
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher	Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt. Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €). Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden. Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt. Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.
	2.2. Ferienfreizeiten
Was gehört dazu?	Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten außerhalb von Münster
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Wie und wie hoch wird gefördert?	Die pauschale Förderung beträgt 3,50 €/Tag und Person für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.
Was ist zu beachten?	Die Maßnahme muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Abreisetage zählen zusammen als ein Verpflegungstag. Pro Gruppe müssen <u>mindestens 5 Personen</u> teilnehmen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird eine Betreuungskraft anerkannt; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u> . (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.) Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten. Der <u>Antrag</u> ist vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit der endgültigen Teilnahmeliste vorzulegen. Bei Bedarf werden zusätzlich die Ausschreibung, das Programm und einen detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan angefordert.

	<p>Zuschüsse für Veranstaltungen während der <u>Sommerferien</u> müssen jeweils bis zum 01. April des Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge, können nur nachträglich bewilligt werden, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen.</p> <p>Falls auch Landeszuschüsse beantragt wurden, sind diese unbedingt anzugeben. Der gewährte Zuschuss darf weder zur Überfinanzierung der Maßnahme führen noch für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die <u>Abrechnung</u> (Verwendungsnachweis) ist spätestens 4 Wochen nach der Ferienveranstaltung einzureichen. Es ist dem Verwendungsnachweis auch ein Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind. In Einzelfällen sind auf Anforderung auch die Originalbelege vorzulegen.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<p>2.2.1. Ferienfreizeiten - Sonderförderung</p>
<p>Wer beantragt?</p>	<p>Im Förderbereich "Ferienfreizeiten" können die Träger zusätzliche Zuschüsse beantragen</p>
<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in der selben Maßnahme mitfahren, für das zweite Kind 1,30 € ▪ und für jedes weitere Kind 2,60 € je Verpflegungstag ▪ für Teilnehmende aus Familien in finanziellen Notsituationen (z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug u. ä.) 2,60 € je Verpflegungstag, <p>(je Kind kann nur ein Sonderzuschuss je Tag der Maßnahme gezahlt werden)</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formblattes beantragt. Die Anträge sind spätestens mit der allgemeinen endgültigen Teilnehmerliste einzureichen.</p> <p>Die Einstufung (finanzielle Notlage s.o.) erfolgt nach einer Selbsteinschätzung der Personensorgeberechtigten der betr. Teilnehmenden. Sie ist von den Trägern zu bestätigen.</p> <p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von</p>

	anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.
	2.3. Internationale Jugendbegegnungen
Was gehört dazu?	<p>Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z.B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften)</p> <p>Begegnungen für Mitarbeiter/innen in der Kinder - und Jugendarbeit</p> <p>(Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinien des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden sowie internationale zentrale Begegnungen (z.B. Jamboree). Letztere können als Ferienfreizeit bezuschusst werden.)</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Menschen, die mindestens 12 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sowie nicht erwerbstätig sind ▪ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren jeden Alters (s.u.) aus Münster
Wer darf leiten und mitarbeiten?	alle, die mindestens 18 Jahre alt sind sowie über ausreichende Sprachkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von internationalen Begegnungen verfügen
Welche Kosten werden anerkannt?	Kosten für Vorbereitung, Programm, Honorare, Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrt- und ggf. Flugkosten
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>pauschale Förderung von 6,50 € pro Tag für die Teilnehmenden und die Mitarbeitenden</p> <p>Bei Aufenthalten <u>im Inland</u>: nur für ausländische Gäste <u>im Ausland</u>: nur für Teilnehmende aus Münster <u>an einem Drittort</u>: werden bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster, auch die Teilnehmenden aus Münster gefördert (aus der Förderposition „Ferienfreizeiten“ 2.2)</p>
Was ist zu beachten?	<p>Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein.</p> <p>Jede Begegnung muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird für <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Rückreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p> <p>Eine Gruppe muss <u>mindestens aus 5 Teilnehmenden</u> und 1Leitung bestehen und darf maximal <u>35 Personen</u> (inklusive Leitung und Mitarbeitenden) umfassen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird eine Betreuungskraft anerkannt; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Die internationale Begegnung ist spätestens bis zum 01. Dezember des <u>Vorjahres</u> anzumelden. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt wer-</p>

	<p>den, sofern noch Mittel verfügbar sind.</p> <p>Dem <u>Antrag</u> sind beizufügen: Einladung, Kosten- und Finanzierungsplan, detailliertes Programm, Teilnahmeliste, Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes, Programm der Vor- und Nachbereitung. Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben.</p> <p>Die <u>Verwendung</u> der Mittel ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung nachzuweisen, spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein weiterer Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein <u>Bericht</u> vorzulegen.</p> <p>Für internationale Begegnungen kann Sonderurlaub beantragt werden.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<p>2.4. Stadtranderholung und Ferienmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände und Träger der Behindertenhilfe</p>
<p>Was gehört dazu?</p>	<p>Ferienveranstaltungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtranderholungen (örtliche Erholungsmaßnahmen in Stadtrandnähe ohne Übernachtungen) von mindestens 10 bis maximal 20 Tagen, ▪ Maßnahmen mit geschlossenen Gruppen von mindestens 5 bis maximal 30 Tagen, vor Ort (Münster und Umgebung) ohne Übernachtungen, oder außerhalb von Münster (als Ferienfreizeiten mit Übernachtungen)
<p>Wer kann Zuschüsse beantragen?</p>	<p>die Wohlfahrtsverbände, deren angeschlossene Mitgliedsorganisationen und Kirchengemeinden und Träger der Behindertenhilfe</p>
<p>Wer kann teilnehmen?</p>	<p>Zuschüsse werden gezahlt für: Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren und behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren</p>
<p>Wer darf leiten und mit-</p>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16</p>

arbeiten?	Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Pauschale Förderung pro Person und Tag (2,60 €), wobei An- und Abreisetage – außer bei Stadtranderholungen – zusammen als ein Verpflegungstag gelten.</p> <p>Bei <u>Stadtranderholungen</u> sind zudem die täglichen An- und Abfahrtskosten (keine privaten Zubringerkosten!) förderbar (höchstens 3,50 € je Person/Tag; geschlossene örtliche Maßnahmen der Behindertenhilfe höchstens 15,00 €/Kind/Tag. Nicht gefördert werden weitere Fahrtkosten, die im Rahmen des Programms entstehen (z. B. für Ausflüge).</p> <p>Für Kinder aus <u>Familien mit 4 und mehr Kindern</u> unter 27 Jahren wird auf Antrag zusätzlich ein pauschaler Zuschuss (23,00 € Kind/Maßnahme) für die Ferienveranstaltung gezahlt. Die Förderung dieser Kinder ist durch eine Namensliste nachzuweisen.</p> <p>Vor Beginn der Ferienveranstaltungen werden 80 % des voraussichtlichen Zuschusses, den Restbetrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bewilligt.</p>
Was ist zu beachten?	<p><u>Beantragung</u>: Die Veranstaltungen sind formlos bis zum 01. April eines jeden Jahres zu beantragen. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn Restmittel verfügbar sind. Es sind dabei möglichst genau die Zahlen der Teilnehmenden, der Kinder aus kinderreichen Familien, der Mitarbeiter/innen, sowie Zielorte und Termine anzugeben; bei Stadtranderholung auch die voraussichtlichen Fahrtkosten.</p> <p>Angebote während der <u>Osterferien</u> sind rechtzeitig <u>vor Beginn</u> zu beantragen.</p> <p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres benötigt (Ausnahme: Maßnahmen in den Osterferien = 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme), mit Teilnahmeliste, Orts- und Terminangaben und einer Namensliste der betreuenden Personen und der Kinder aus kinderreichen Familien. Bei Stadtranderholungen sind auch die Fahrtkosten nachzuweisen.</p>
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in <u>Stadtranderholungsmaßnahmen</u>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p> <p>Diese Zusatzförderung gilt nicht für oben genannte Maßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe (diesbezügliche Sonderförderung s.o.).</p>

	3. Offene und mobile Angebote
	3.1. Einrichtungen und Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit – Personalkosten
Was gehört dazu?	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit regelt – ergänzend hierzu – die Ratsvorlage 1041/2006</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen und/oder mobilen Kinder - und Jugendarbeit vorhalten.
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder - und Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine/r/s Vollbeschäftigten)</p> <p>Sachkosten, die sich aus Neuanstellungen ergeben, werden nicht bezuschusst.</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>bis zu 90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-VKA/KAV-NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Für <i>Bestandskräfte</i> (Stichtag 01.10.2005) gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD). Die aktuelle tarifliche Regelung (vom 27.09.2010) begrenzt die anerkennungsfähige Vergütung auf die Entgeltgruppe S 12 gemäß TVöD-VKA, § 56, Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen zu § 56, § 1, Anhang zur Anlage C.</p> <p>Die §§ 17 Absatz 2 und 18 des TVöD-VKA sind nicht anwendbar. Die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ vom 05.05.1998) können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Personalkostenzuschuss bezgl. der betr., evtl. neubesetzten, Stelle während der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung im Kalenderjahr nicht höher ist als ohne Altersteilzeitvereinbarung des/der aktuellen Stellenehabers/Inhaberin.</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-VKA bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K). Im Falle einer grundsätzlich 90%igen Förderung sind auch <u>gesetzliche Pflichtbeiträge</u> zur Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit (SGB IX, § 77/1) und Umlagen an die Lohnausgleichskasse (sog. „U 1“ und „U 2“) anerkennbar.</p> <p>Weitere Kosten die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die grundsätzliche Förderung und die Höhe (Prozentsatz) einer Stelle muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.</p>
Was ist zu beachten?	<p>Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende <u>Aufgaben</u> wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung und Koordinierung von Angeboten der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Durchführung von innovativen Projekten der Kinder- und Jugendarbeit,

- Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern in der Kinder - und Jugendarbeit,
- Intensivierung der Kinder - Jugendarbeit in Einrichtungen und Jugendverbänden
- Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Fachkräfte im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagogen bzw. Diplom-Pädagoginnen und Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen anerkennungs- und die Bruttopersonalkosten förderfähig.

Wird eine geförderte Stelle frei, so ist dies umgehend dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mitzuteilen und formlos die Neubesetzung zu beantragen.

Damit bei erstmaliger Förderung einer Stelle bzw. die Neubesetzung geprüft werden kann, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation,
- Nachweis der bisherigen Tätigkeiten,
- Arbeitsvertrag,
- Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten,
- Information über Zuschüsse Dritter.
- Kopie eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)

Nach jeweils fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzureichen; die Vorgaben der §§ 8a/72a SGB VIII (Kinder- und Jugendschutz; s. auch Pkt. I.), bzw. die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Münster, sind unbedingt einzuhalten!

Die Unterlagen müssen in jedem Falle früh genug vorgelegt werden, so dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, bzw. bei einem Antrag auf Neubesetzung einer freiwerdenden Stelle das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vor Abschluss eines Anstellungsvertrages über die Förderung beraten und beschließen kann.

Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.

Die städtischen Zuschüsse werden lediglich für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn ein längerer Anspruch durch eine Leistungsvereinbarung geregelt wurde.

Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind stets bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen.

	3.2. Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen
Was gehört dazu?	offene Jugendveranstaltungen, z. B. Kinder- und Jugendtage, Jugendwochen, Filmveranstaltungen und Konzerte, zu denen offen eingeladen wird
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 1040 u. 1041/2006)
Welche Kosten werden anerkannt?	Verbrauchs- und Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referentinnen und Referenten, Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume. Nicht förderbar sind Verpflegungskosten.
Wie und wie hoch wird gefördert?	bis zu 50 % der genannten Kosten, höchstens jedoch 260,00 € je Veranstaltung
Was ist zu beachten?	Wenn eine <u>offene</u> Jugendveranstaltung durchgeführt werden soll, so muss sie ausreichend vorbereitet und darüber umfassend öffentlich informiert werden. Dem formlosen <u>Antrag</u> ist das Programm und der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Im <u>Verwendungsnachweis</u> sind neben den Ausgaben auch die Einnahmen der Veranstaltung anzugeben. Pro Einrichtung bzw. Träger können <u>maximal 2 Veranstaltungen jährlich</u> bezuschusst werden Erhält der Träger eine pauschale „Förderung der offenen oder mobilen Kinder- und Jugendarbeit“, so ist die Förderung der Veranstaltungen <u>nicht zusätzlich</u> aus dieser Position möglich
	3.3. Kurse und Workshops
Was gehört dazu?	Kurse und Workshops aus den Bereichen: kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit neuen Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 1040 u. 1041/2006))
Wer kann teilnehmen?	Menschen mit hauptsächlichem Wohnsitz in Münster vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr und nicht erwerbstätige 18- bis 26-Jährige.
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendlichen bestimmte Fähig- und Fertigkeiten vermitteln.
Welche Kosten werden anerkannt?	Honorar- und Materialkosten, auch für Infomaterial und Werbung
Wie und wie hoch wird gefördert?	Den Antragstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden.

Was ist zu beachten?	<p>Ein <u>Antrag</u> kann mehrere Angebote beinhalten. Für die Bewilligung wird die konkrete Zeit- und Programmplanung jeder einzelnen Maßnahme (Inhalt, Umfang und Dauer) benötigt.</p> <p>20 % des Gesamtzuschusses müssen vom Anbieter als <u>Eigenleistung</u> erbracht und belegt werden. Pro Kurs müssen <u>mindestens</u> 5 Personen (plus Kursleitung) teilnehmen. Ihre Teilnahme ist per Liste nachzuweisen.</p> <p><u>Nicht bezuschusst</u> werden Kurse und Workshops in Verbindung anderen Förderbereichen dieser Richtlinien.</p>
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<h3>3.4. Informationsmaterialien über die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit</h3>
Was gehört dazu?	<p>Informationsmaterialien über die offene Kinder - und Jugendarbeit, die sich vorrangig an junge Menschen eines Stadtbezirkes oder Stadtteiles richten und über offene Veranstaltungen der Jugendeinrichtungen und Jugendorganisationen Auskunft geben.</p> <p>Interne Publikationen und Jahresberichte einer Einrichtung oder eines Verbandes werden nicht gefördert.</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	<p>Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen)</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 1040 u. 1041/2006)</p>
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Druck- und Herstellungskosten. Nicht bezuschusst werden Versand und Vertrieb.</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Bis zu 50 %, höchstens jedoch 260,00 € <u>je Auflage</u></p> <p>Alternativ dazu kann auch die Förderung mehrerer Ausgaben als "<u>zusammengefasste Förderung</u>" von max. 520,00 € pro Halbjahr beantragt werden. Als Halbjahre gelten hier die Zeiten vom 01.01. bis zum Beginn der Sommerferien und vom Ende der Sommerferien bis zum 31.12. Wird eine zusammengefasste Förderung gewährt, sind in diesem Halbjahr weitere Förderungen durch diese Position nicht möglich.</p>

Was ist zu beachten?	<p>Der <u>Antrag</u> ist vor Vergabe des Druckauftrags mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.</p> <p>Es ist dem <u>Verwendungsnachweis</u> ein Exemplar der Publikation mit Originalbelegen beizufügen.</p> <p>Bei regelmäßigen Publikationen werden <u>maximal 6 Auflagen jährlich</u> gefördert.</p> <p>Diese Förderung ist <u>nicht möglich</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Materialien seitens der Stadt aus anderen Mitteln gefördert werden, ▪ wenn z. B. eine pauschale „Förderung der offenen oder mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ gewährt wird.
-----------------------------	---

	4. Qualifizierung und Bildung
	4.1.1. Grundschulung „Gruppenleitung“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	<p>Die Grundschulung „Gruppenleitung“ basiert auf Standards, die die Dachverbände der evangelischen und katholischen Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbände und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster gemeinsam verabschiedet haben.</p> <p>Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend den Anforderungen zu qualifizieren.</p> <p>Die Grundschulung „Gruppenleitung“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, vermittelt Grundlagen und Standards für die aktive und verantwortliche Mitarbeit in der Gruppen- und Verbandsarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen- und Spielpädagogik ▪ Aufsichtspflicht und Jugendschutz ▪ Kinderschutz (§ 8a, Abs. 2, SGB VIII, bzw. Bundeskinderschutzgesetz) ▪ Planung und Organisation ▪ Teamarbeit und Reflexion ▪ Umgang mit Konflikten ▪ Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ▪ Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit in Münster ▪ Erste Hilfe
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Initiativen und Gruppen aus Münster, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien betreiben
Wer kann teilnehmen?	<p>junge Menschen ab 16 Jahren</p> <p>junge Menschen ab 15 Jahren, wenn sie bereits in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind</p>

Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet und ausgebildet sein. Entsprechendes Fachwissen (z. B. Erste Hilfe) ist vom Träger zu gewährleisten.
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtliche, beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Ref.) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme.</p> <p>Insgesamt soll die Grundschulung „Gruppenleitung“ 40 U-Std. (1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten) umfassen, wobei unterschiedliche Modelle möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Tagesveranstaltungen (8 U-Std. / Tag , z. B. in den Ferien) ▪ 2 x 2-Tagesveranstaltung (8 U-Std. / Tag, z. B. am Wochenende) + 2 Kurzveranstaltungen (2 x 4 U-Std., z. B. am Abend) <p>Bei einem Umfang von 40 U.-Std. beträgt der Zuschuss pro Person 100,00 €</p> <p>Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtzuschusses zu tragen.</p>
Was ist ansonsten zu beachten?	<p>Bei der Grundschulung „Gruppenleitung“ soll die Gruppengröße – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – die qualifizierte Beteiligung der Teilnehmenden ermöglichen.</p> <p>Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der Grundschulung einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme.</p> <p>Die verwendeten Mittel sollen wirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p> <p>Dem Antrag sind die Teilnahmeliste, das ausführliche Programm und die Ausschreibung beizufügen.</p> <p>Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>

	4.1.2. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder – und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	<p>Aus- und Fortbildungen von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten, indem sie ▪ Kenntnisse vermitteln in den Bereichen: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Kinder- und Jugendrecht, allgemeinpolitische Bildung, Medienkompetenz, Umweltbildung sowie über Förderungsmöglichkeiten, ▪ vor allem längerfristige und aufbauende Mitarbeiterschulungen.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Initiativen und Gruppen aus Münster, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien betreiben
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen ab 15 Jahren, die während oder nach der Aus- oder Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Referenten) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme</p> <p><u>1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten:</u></p> <p>A) Kurzveranstaltung, mindestens 3 Unterrichtsstunden 4,00 € pro TN (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</p> <p>B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden 12,00 € pro TN</p> <p>C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), insges. mindestens 8 Unterrichtsstunden 19,00 € pro TN</p> <p>D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), insges. mindestens 13 Unterrichtsstunden 43,00 € pro TN</p> <p>E) Mehrtägige Veranstaltungen bis zu 7 Tagen Dauer (z. B. Do.-So. u. s. w.), 6 Unterrichtsstunden je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) 16,00 € pro TN/Tag</p> <p>Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtschusses zu tragen.</p>

<p>Was ist ansonsten zu beachten?</p>	<p>Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Aus- und Fortbildung erhalten, die sie für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifiziert.</p> <p>Bei Aus- und Fortbildungen auf örtlicher Ebene soll die <u>Gruppengröße</u> – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich genutzt werden. Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p> <p>Dem Antrag sind die Teilnahmeliste, das ausführliche Programm und die Ausschreibung beizufügen.</p> <p>Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>
	<p>4.2. Jugendbildung</p>
<p>Was gehört dazu?</p>	<p>Veranstaltungen zur Jugendbildung, insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kulturellen Jugendbildung, ▪ Sozial- und Persönlichkeitsbildung, ▪ politischen Bildung, ▪ interkulturellen Bildung, ▪ naturwissenschaftlich-technischen Bildung, ▪ arbeits- und berufsweltbezogenen Bildung, <p>die sich an junge Menschen in der verbandlichen und offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit richten und ihnen, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.</p>
<p>Wer kann Zuschüsse beantragen?</p>	<p>Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster</p>
<p>Wer kann teilnehmen?</p>	<p>Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren</p>
<p>Wer darf leiten und mitarbeiten?</p>	<p>Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.</p>
<p>Welche Kosten werden anerkannt?</p>	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>

<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Referenten) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme</p> <p><u>1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten:</u></p> <p>A) Einzelvorträge, mindestens 3 Unterrichtsstunden 4,00 € pro TN (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</p> <p>B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden 8,00 € pro TN</p> <p>C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), mindestens 8 Unterrichtsstunden 15,00 € pro TN</p> <p>D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), mindestens 13 Unterrichtsstunden 31,00 € pro TN</p> <p>E) Mehrtägige Veranstaltungen bis zu 7 Tagen Dauer (z. B. Do.-So. u. s. w.), 6 Unterrichtsstunden je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1 Tag) 12,00 € pro TN / Tag</p> <p>Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtzuschusses zu tragen</p>
<p>Was ist ansonsten zu beachten?</p>	<p>Die <u>Gruppengröße</u> – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen.</p> <p><u>Veranstaltungsform, -inhalt und -methode</u> müssen dem jeweiligen Bildungsziel gerecht werden. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.</p> <p>Dem Antrag ist ein ausführliches Programm, Teilnahmeliste und die Ausschreibung beizufügen.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u. s. w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	5. Betrieb und Verwaltung												
	5.1. Betriebskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen												
Was gehört dazu?	Betriebskosten (= laufende Kosten) für die von Kindern und Jugendlichen genutzten Räume, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit angeboten wird; es werden grundsätzlich nur Räume bezuschusst, die im Stadtgebiet von Münster liegen. Ausnahme: „Landheime“ (auch außerhalb von Münster) erhalten Zuschüsse, wenn dort im Kalenderjahr mindestens 10 Freizeit- oder Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens 150 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Münster stattfinden. Die Mehrzahl der Maßnahmen und Teilnehmenden muss durch diese Richtlinien förderbar sein. Nachweiszeitraum ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr.												
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit sind												
Welche Kosten werden anerkannt?	Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, kleine Reparaturen, Hausverwaltung und Mieten u. ä. Reparaturen, kleinere Investitionen und Beschaffungen sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen bis zu 10 % der anerkennungsfähigen Kosten betragen.												
Wie und wie hoch wird gefördert?	Der jährliche Zuschuss richtet sich nach Größe und Art der Einrichtung. Für: Betriebskostenzuschüsse: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>einzelne Räume:</td> <td style="text-align: center;">3,60</td> <td style="text-align: right;">€/qm</td> </tr> <tr> <td>Teilhaus:</td> <td style="text-align: center;">4,50</td> <td style="text-align: right;">€/qm</td> </tr> <tr> <td>Haus:</td> <td style="text-align: center;">6,00</td> <td style="text-align: right;">€/qm</td> </tr> <tr> <td>Landheim:</td> <td style="text-align: center;">7,10</td> <td style="text-align: right;">€/qm</td> </tr> </table>	einzelne Räume:	3,60	€/qm	Teilhaus:	4,50	€/qm	Haus:	6,00	€/qm	Landheim:	7,10	€/qm
einzelne Räume:	3,60	€/qm											
Teilhaus:	4,50	€/qm											
Haus:	6,00	€/qm											
Landheim:	7,10	€/qm											
Was ist zu beachten?	<u>Nutzungsänderungen</u> einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unbedingt vorab schriftlich mitzuteilen. Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird spätestens bis zum 1.3. des Folgejahres benötigt. Mindestens 20 % des Zuschusses müssen als <u>Eigenmittel</u> nachgewiesen werden.												
	5.2. Werbe- und Verwaltungskosten												
Was gehört dazu?	Kosten für die allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit , Reparaturen von Bürogeräten												
Wer kann Zuschüsse beantragen?	In Münster anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder – und Jugendarbeit leisten und nicht den u.a. Trägergemeinschaften zuzurechnen sind.												
Welche Kosten werden anerkannt?	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u> : Büromaterialien (z. B. Papier, Briefumschläge etc.), Porto, Telefongebühren (bei Privatanschlüssen ggf. anteilig), Fotokopien, Schreibgebühren, Kontoführungsgebühren, kleine Bürogegenstände (Locher, Hefter etc.), <u>keine</u> Bastelmaterialien, Haushaltswaren, technische Geräte o. ä. <u>Werbung und Öffentlichkeitsarbeit</u> : Druckkosten für Programme, Prospekte, Broschüren, Plakate, Handzettel, Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, Wettbewerbsausgaben (Pokale, Urkunden etc.), <u>keine</u> Personal- und Verpflegungskosten												

	<u>Reparatur- und Unterhaltskosten</u> : Reparaturen von technischen Geräten, die für Verwaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. Computer, Telefon)
Wie und wie hoch wird gefördert?	Die <u>pauschale Förderung</u> beträgt 385,00 € Die 4 anerkannten <u>Trägergemeinschaften</u> (Bund der Deutschen Kath. Jugend, Ev. Jugend, DPSG Bezirk Münster und die Sportjugend im Stadtsportbund) erhalten die doppelte Pauschale.
Was ist zu beachten?	Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis des Vorjahres gilt auch als Antrag für das lfd. Jahr. 25 % der anerkennungsfähigen Kosten müssen als <u>Eigenanteil</u> erbracht werden. Der <u>Zuschuss</u> für ein Jahr entspricht max. dem anerkannten und tatsächlich verwendeten Zuschuss des Vorjahres. Eine Nachbewilligung bzw. Erhöhung der Förderung bis zum Pauschalsatz ist bis zum 01. September zu beantragen.

	6. Investive Förderung
	6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen in Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	unabdingbar notwendige Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen sind, die seit mindestens 5 Jahren bestehen und offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten. Die Einrichtungen müssen durch Betriebskosten-zuschüsse nach diesen Richtlinien gefördert werden. Sogenannte „Landheime“ werden nicht bezuschusst.
Welche Kosten werden anerkannt?	Planungs- und Erstellungskosten, wobei auch die ehrenamtlichen Leistungen anerkannt werden (keine Materialien, die durch Pos. 6.3 gefördert werden können).
Wie und wie hoch wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt grundsätzlich ein Drittel der anerkennungsfähigen Kosten, es wird aber höchstens pro Kalenderjahr und Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gezahlt. Die Ersteinrichtung <u>einzelner Jugendräume</u> mit maximal 520,00 € je Raum, wenn 25 % der Kosten über Eigenmitteln finanziert werden.
Was ist zu beachten?	<u>Ziel</u> der investiven Förderung ist es, bestehende Einrichtungen optimal zu nutzen. Dem formlosen <u>Antrag</u> sind die Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Kosten- und ein Finanzierungsplan beizufügen und die Kosten durch Angebote der Leistungsanbieter zu belegen.

	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mit den Originalbelegen benötigt, spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin.</p> <p>Die <u>Belege</u> sind solange ihre "Zweckbestimmung" besteht aufzubewahren, maximal jedoch 30 Jahre lang.</p>
Spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	<p>Für spezielle Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände welche die Räume für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nutzbarer machen, wird pro Kalenderjahr ein <u>zusätzlicher</u> Zuschuss bis zu 2.500,00 € gezahlt; eine finanzielle Eigenleistung von 25 % ist zu erbringen.</p> <p>Dieser Zuschuss wird auf die anderen Zuschüsse nicht angerechnet. Ansonsten gelten die o.g. Anforderungen.</p>
	6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit, sowie deren Erstausrüstung (Möblierung). ▪ Mehrzweckeinrichtungen, die eigene Räume für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder - und Jugendhilfe
Welche Kosten werden anerkannt?	Planungs- und Errichtungskosten
Grundsätzliche Voraussetzung der Förderung!	<p>Für Maßnahmen dieses Förderbereichs stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel im städt. Haushalt zur Verfügung!</p> <p>Über diese Investitionskostenförderung beraten und beschließen der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und letztentscheidend der Rat der Stadt Münster im Rahmen der regulären Etatberatungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr.</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	Maximal ein Drittel der anererkennungsfähigen Bau- und Errichtungskosten; ca. 10 bis 15 % der Gesamtkosten können für Einrichtungsgegenstände verwandt werden.
Was ist zu beachten?	<p>Der <u>Antrag</u> ist frühzeitig <u>vor</u> Baubeginn zu stellen. Die vorgeprüften Bauunterlagen nach DIN 276 sind beizulegen. Dazu gehören Lageplan, Bauzeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Baugenehmigung, Erklärungen zu den Folgekosten sowie zur Dauer der Nutzung für die Kinder - und Jugendarbeit. Die städtische Förderung ist <u>nicht</u> möglich, wenn der Baubeginn vor Antragstellung und Bewilligung erfolgt oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.</p> <p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit einer Abrechnung aller tatsächlichen Kosten und der gesamten Finanzierung benötigt.</p> <p>Der <u>Zuschuss</u> kann – dem Investitionsplan entsprechend – in verschiedenen Haushaltsjahren ausgezahlt werden.</p>

	6.3. Beschaffung von Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit in den Jugendorganisationen und in Jugendeinrichtungen, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, und zwar: Zelt- und Lagermaterial, Spiel- und Sportmaterialien, Werkraumeinrichtungen und technische Geräte sowie zusätzlich Ausrüstungen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Nutzung von Angeboten möglich zu machen.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen)
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Anschaffungskosten ab 150,00 € pro Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu <u>Zelt- und Lagermaterial</u> zählen u. a.: Zelte, Zeltbahnen, Lagerküchen-Ausstattung, Transportkisten, Packsäcke, Sonnensegel, Gestänge, Planen. ▪ Zu <u>Spiel- und Sportmaterialien</u> zählen u. a.: Bühneneinrichtung, Kostüme, Brett- und Unterhaltungsspiele, Tischtennis-, Fuß- und Handbälle, Rasenspiele oder andere kleine Spiel- und Sportgeräte. ▪ Zu <u>Werkraumeinrichtungen</u> zählen u. a.: Maschinen, Brennofen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel. ▪ Zu <u>technischen Geräten</u> zählen u. a.: Videogeräte, Computer, Radios, Fernseher, Plattenspieler, Verstärker, Boxen, Film- und Videoaufnahmegeräte und Wiedergabegeräte, Tageslichtschreiber.
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Zelt- und Lagermaterial bis zu 520,00 € ▪ für Spiel- und Sportmaterialien bis zu 390,00 € ▪ für Werkraumeinrichtungen bis zu 520,00 € ▪ für technische Geräte bis zu 770,00 € ▪ für <u>Ausstattungen für Menschen mit Behinderungen</u> bis zu 770,00 € <p>Die Zuschüsse können bis zur genannten Höhe <u>nur alle 2 Jahre</u> beantragt werden.</p> <p>Wenn in einem der genannten Bereiche größere Anschaffungen getätigt werden sollen, so können die Zuschüsse für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A) Zelt- und Lagermaterial und Spiel- und Sportmaterial einerseits sowie ▪ B) von Werkraumeinrichtungen und technischen Geräten andererseits <p>als „<u>zusammengefasste Förderung</u>“ für 2 Jahre beantragt werden. Die Zuschüsse betragen dann maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Bereich A) 770,00 € und ▪ für den Bereich B) 1.040,00 € <p>Wird dies genutzt bzw. ausgeschöpft, so ist innerhalb dieser 2 Jahre darüber hinaus keine weitere Förderung der jeweiligen Teilbereiche möglich.</p>

<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Dem <u>Antrag</u> sind vergleichende Preisangebote beizulegen.</p> <p>Jede Anschaffung muss überlegt und sinnvoll in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Reparaturen werden nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst.</p> <p><u>Nicht gefördert</u> werden Anschaffungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geräten, die nur von Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten jungen Menschen genutzt werden können, ▪ Büroeinrichtungen und Büro-Einzelgeräten, Computern und Druckern für die Verwaltung ▪ <u>Verbrauchsmaterialien</u> wie z. B. Druckerpatronen/-Füllungen, Lampen, CD, DVD etc., Bücher, Schrauben, Papier u .s. w. <p><u>Sportvereine</u> werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit, so müssen sie die Nutzung in der "Kinder- und Jugendarbeit im Sport" nachweisen. Sportgeräte erhalten Sportvereine über diese Richtlinien nicht bezuschusst.</p> <p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> mit den Originalbelegen wird umgehend nach Beschaffung der Gegenstände benötigt.</p>
------------------------------------	---

	7. Modellprojekte und Sondermaßnahmen
Was gehört dazu?	<p><u>Modellprojekte</u> erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und modellhaft, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen. <u>Sondermaßnahmen</u> finden einmalig statt und können ausnahmsweise gefördert werden. Hierzu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit ▪ Projekte mit besonderen Zielgruppen, z. B. jugendliche Arbeitslose, Kinder - und Jugendliche mit Migrationshintergrund, benachteiligte Kinder - und Jugendliche ▪ Projekte von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen ▪ Projekte aus dem ökologischen Bereich ▪ Projekte zur Gewaltprävention ▪ Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen ▪ Projekte, welche die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern ▪ Projekte für benachteiligte Kinder - und Jugendliche ▪ Projekte zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wie und wie hoch wird gefördert?	Bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung, darüber hinaus der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.
Was ist zu beachten?	<p>Da diese Förderrichtlinien nicht alle möglichen Aktivitäten der Kinder - und Jugendarbeit erfassen können, wird im Einzelfall über die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen entschieden.</p> <p>Dem formlosen <u>Antrag</u> ist der Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beizufügen, die Zielgruppe, Ziele, Methode und das Programm des Angebots beschreibt.</p> <p>Nach Abschluss des Modellprojektes bzw. der Sondermaßnahme ist der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen sowie ein ausführlicher <u>Erfahrungsbericht</u> vorzulegen</p>